



## 1. Rechtsgrundlagen

§§ 6, 7, 11, 20, 21, 35 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)  
§§ 47f, 47g Gesundheitsgesetz (Reg.-Nr. 15)  
Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (Reg.-Nr. 11)

## 2. Ambulante Beratung, Betreuung und Begleitung

Betroffene, ihre Angehörigen und ihr soziales Umfeld haben Anspruch auf eine unentgeltliche Hilfestellung durch verschiedene Beratungsstellen. Die Kosten werden durch den Kanton getragen.

Sowohl bei der Alkohol- als auch der Drogenberatung werden teilweise medizinische Leistungen erbracht, die über die Krankenversicherungen abgerechnet werden und Selbstbehaltkosten auslösen können, welche von den Betroffenen selbst zu tragen sind oder im Unterstüztungsfall zu Lasten der Gemeinden gehen.

Die Gemeinden können die Unterstüztungen während der Therapie durch eine anerkannte Fachstelle ausrichten lassen.

## 3. Stationäre Heilbehandlung für Alkoholranke

Die Finanzierung der stationären Heilbehandlungen erfolgt auf der Basis des Krankenversicherungsrechtes. Die Kosten teilen sich die Krankenversicherer und der Kanton.

Platzierungen werden nur in den auf den Spitalisten des Standortkantons aufgeführten Kliniken bewilligt. Die Bewilligung, gemäss § 41 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes, erfolgt ausschliesslich durch den Kantonsarzt. Die Indikation erfolgt in der Regel durch die behandelnden Ärzte in Zusammenarbeit mit den Alkoholberatungsstellen. Die persönlichen Aufwendungen und Selbstbehalte müssen von den Betroffenen selbst getragen werden oder gehen im Unterstüztungsfall zu Lasten der Gemeinden.

Ärztlich verordnete Anschlussprogramme können bei bedürftigen Personen bei gegebenen Voraussetzungen auf der Basis von § 13 Buchst. b SHV von der Sozialhilfe übernommen werden.

## 4. Freiwillige und vormundschaftsrechtlich angeordnete stationäre Drogentherapien

Therapieaufenthalte sind von den Betroffenen selbst oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, haben sie bei der Gemeinde und dem Kanton um Unterstüztung nachzusuchen. Sind die Betroffenen oder ihre Unterhaltspflichtigen bedürftig, erhalten sie nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung Unterstüztungen an ihre Aufwendungen (§§ 2 und 7 ADV). Das Mass der Unterstüztung berechnet sich nach den allgemeinen Unterstüztungsbestimmungen.

Bei freiwilligen und vormundschaftlich angeordneten stationären Drogentherapien für Minderjährige erwartet der Kantonsarzt für alle Gesuche die ordentliche Indikation durch die Psychiatrischen Dienste für Abhängigkeitserkrankungen (PDA, vormals Drogenberatung BL).



(Fortsetzung von Seite 1)

## 4.1 Kosten der Therapie

Anspruch auf eine stationäre Heilbehandlung für Drogentherapien haben alle bedürftigen Personen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Es ist ein Sozialhilfedossier zu eröffnen.

Die betroffene bedürftige Person richtet ihr Gesuch für die Heilbehandlung an den Kanton. Zur Vereinfachung erfolgt die Anmeldung in der Regel mittels Faxformular von der PDA, die gleichzeitig auch die Indikation stellt. Anmeldungen können auch durch ein persönliches Telefonat (bei dem die gesuchstellende Person instruiert werden kann) oder durch andere Fachstellen (z.B. Suchtklinik ESTA, DropIn oder Badal in Basel) direkt an den Drogenbeauftragten erfolgen. Der Niederlassungsgemeinde wird das rechtliche Gehör gewährt.

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen entscheidet der Kantonsarzt über das Gesuch.

Die Kosten für die Heilbehandlung teilen sich der Kanton (75%) und die Niederlassungsgemeinde (25%).

## 4.2 Nebenkosten

Persönliche Aufwendungen und ungedeckte medizinischen Kosten während stationärer Drogentherapien sind von den Betroffenen selbst oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, haben sie Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterstützung. Auch diese Nebenkosten (ohne KVG) teilen sich der Kanton (75%) und die Niederlassungsgemeinde (25%). Gesuch und Rechnungsstellung erfolgt von der Institution an den Kanton, der mit der Niederlassungsgemeinde abrechnet. Direkte Gesuche von Institutionen oder Klienten sind abzulehnen, bzw. dem Drogenbeauftragten weiterzuleiten.

## 5. Körperliche Entgiftung

Die körperliche Entgiftung für Alkoholranke findet in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik oder in einem unserer Kantonsspitäler statt. Ausserkantonale Platzierungen müssen ausnahmslos durch den Kantonsarzt bewilligt werden.

Die Kosten werden von den Krankenversicherern und vom Kanton übernommen. Zu Lasten der Betroffenen gehen die Selbstbehalte und alle Nebenkosten.

Die Einweisungen erfolgen durch Alkoholberatungsstellen oder durch die Ärzte.

Für Drogenranke bietet der Kanton die körperliche Entgiftung in der Suchtklinik ESTA in Reinach und in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Liestal an. Ausserkantonale Platzierungen müssen ausnahmslos durch den Kantonsarzt bewilligt werden.

Die Kosten werden von den Krankenversicherern und vom Kanton übernommen. Zu Lasten der Betroffenen gehen die Selbstbehalte und alle Nebenkosten.

Die Einweisungen erfolgen in der Regel durch die PDA Baselland. Einweisungen durch andere Fachstellen und Ärzte sind möglich.



(Fortsetzung von Seite 2)

## 6. Beendigungsverfügung der SHB in Drogenfällen

Die Gemeinden vollziehen gem. § 31 Abs. 1 SHG die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Die Fallführung der einzelnen Unterstützungsfälle liegt bei der jeweiligen Sozialhilfebehörde der Niederlassungsgemeinde. Die Sozialhilfebehörde ist verantwortlich für die Unterstützungsberechnung, d.h. sie hat sämtliche Einkünfte und Vermögen sowie sämtliche Ausgaben in der Berechnung zu berücksichtigen. Vorhandene oder allfällige noch zu sprechende Leistungen von Sozialversicherungen (ALV, Krankentaggeld, AHV, IV, EL etc.) oder Lohnfortzahlungen sind an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Die Sozialhilfebehörde hat dem Kantonalen Sozialamt mittels Quartalsabrechnungen sämtliche Einnahmen (Gutschriften) und Ausgaben (Belastungen) zu melden, worauf das Kantonale Sozialamt die entsprechenden Verrechnungen vornimmt (vgl. Kommentar *Quartalsabrechnung*).

Bei den Beendigungsverfügungen ist zu beachten, dass der Klient bzw. die Klientin für die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig ist. Diese Gesamtunterstützungssumme beinhaltet auch denjenigen Teil, welcher verrechnungsweise von einem anderen Kostenträger als der Gemeinde übernommen worden ist (vom Heimatkanton und/oder vom Kanton Basel-Landschaft). Das bedeutet, dass die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen in der Beendigungsverfügung aufzuführen sind, auch diejenigen, welche der Gemeinde durch einen anderen Kostenträger rückvergütet wurden. Dabei wäre zu empfehlen, diese Gesamtunterstützungssumme aufzuteilen in eine Ziff. 1 beinhaltend die von der Gemeinde geleistete Sozialhilfeunterstützung und in eine Ziff. 2 beinhaltend die von einem anderen Kostenträger, insbes. Kanton Basel-Landschaft für Drogentherapien geleistete Sozialhilfeunterstützung plus Ziff. 3 beinhaltend Standardformulierung betreffend Rückerstattung bei gegebenen Voraussetzungen.

## 7. Adressen

siehe Adressenverzeichnis

## 8. Merkblatt für die Einrichtungen

Der Beauftragte für Drogenfragen im Kanton Basel-Landschaft, Herr Joos Tarnutzer, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, hat für die Einrichtungen angefügtes Merkblatt erstellt.